



IUR I **Studentennummer**

Name:

Vorname:

Herbstsession 2004

Strafrecht AT/BT (2. Buch 1. Titel)

Prof. M. A. Niggli

Lösungen

internet: <http://www.unifr.ch/lman>

1. Anton sagt zu Bernd und Claus, sie sollten den David verprügeln, weil der immer so eingebildet sei. Anton will, dass die beiden David eine Lehre erteilen. Sie sollen ihm mit ein paar Schlägen einen Schrecken einjagen. Bernd und Claus überlegen sich das Ganze und kommen zu dem Schluss, Erwin müsse ihnen bei ihrem Vorhaben helfen und für sie "Schmiere stehen" (aufpassen, ob jemand kommt und eventuell warnen). Erwin willigt aus Freundschaft zu Bernd und Claus ein, er kennt David gar nicht und ihm ist egal, was Bernd und Claus mit ihm machen. Bernd und Claus lauern also dem David auf und versetzen ihm beide gezielte Faustschläge ins Gesicht und in die Magengegend. David ist so perplex von dem plötzlichen Auftauchen von Bernd und Claus, dass er sich gar nicht wehrt. Derweil steht Erwin etwas abseits vom Geschehen und passt auf, dass sie niemand bei ihrem Treiben überrascht. Das Ergebnis der Prügelei besteht darin, dass David Hämatome, eine Nasenbeinfraktur und Quetschungen im Gesicht und in der Magengegend davonträgt.

Bitte kreuzen Sie die RICHTIGEN Behauptungen zum obenstehenden Fall an.

- a) Falsch.
 - b) Falsch.
 - c) Richtig; Art. 24 Abs. 1 StGB.
 - d) Richtig; gleichwertiges koordiniertes Zusammenwirken.
 - e) Falsch.
 - f) Falsch.
 - g) Richtig; ist an Tat selber nicht beteiligt.
 - h) Richtig; keine lebensgefährliche Verletzung oder schwere Schädigung.
 - i) Falsch.
 - j) Richtig
2. Geben Sie bei den folgenden Sachverhalten jeweils genau an, nach welchen Straftatbeständen (Artikel, allenfalls AUCH Ziffer und/oder Absatz) der Täter zu bestrafen ist.

Die Konkurrenzen sind zu berücksichtigen, d.h. Tatbestände, die z.B. konsumiert werden, sind NICHT anzugeben.

Jeder Fall (a-d) wird als Einheit gewertet (gesamthaft richtig/falsch). Es kann Strafbarkeit nach null bis zu vier Strafnormen bestehen. Die bloße Bezeichnung des Delikts, z.B. "Tätlichkeit", wird NICHT beachtet.

NUR Delikte gegen Leib und Leben sind gefragt (Art. 111-136 StGB).

- a) Art. 114; Mitleid mit dem Grossvater; handelt auf sein Bitten hin.
- b) Art. 112; Beseitigung Zeugin (Eliminationsmord, Skript BT S. 17).

- c) Art. 113; Totschlag.
- d) Keine Strafbarkeit. Casimir leistet zwar Beihilfe zum Selbstmord von Carla, dies aber geschieht nicht aus selbstsüchtigen Motiven. Sein versuchter Selbstmord ist straflos.

3. In Bastians Wohnung wurde bereits zweimal eingebrochen. Inzwischen ist Bastian ziemlich verängstigt und erschrickt bei jedem kleinen Geräusch. Zu seinem Geburtstag haben seine Freunde sich eine Überraschungsparty für ihn ausgedacht. Sie wollen sich heimlich in seine Wohnung schleichen und ihn dann mit einer Torte überraschen. Entgegen der Annahme der Freunde ist Bastian zu Hause. Als er verdächtige Geräusche hört, denkt Bastian, die Einbrecher seien ein drittes Mal zurückgekehrt. Er schnappt sich einen Eimer heisses Wasser und kippt diesen in die Ecke aus der die Geräusche kommen. Mit dem Wasser verbrüht er zwei seiner Freunde und ruiniert die Torte. Der Handrücken des einen und der linke Unterschenkel des anderen Freundes wurden verletzt. Beide leiden unter schmerzhaften Brandblasen an diesen Stellen.

- a) Falsch.
- b) Richtig
- c) Falsch.
- d) Falsch.
- e) Falsch.
- f) Falsch.
- g) Richtig.
- h) Richtig.
- i) Falsch

4. Entscheiden Sie (durch Ankreuzen), ob die Täter in den folgenden Fällen vorsätzlich, eventualvorsätzlich, unbewusst oder bewusst fahrlässig handeln.

- a) Eventualvorsatz oder bewusste/unbewusste Fahrlässigkeit (strittig, lässt sich nur im Einzelfall entscheiden. Über Wissen und Wollen des Täters wissen wir nichts).
- b) unbewusst fahrlässig, Trechsel Art. 18 N 41.
- c) unbewusst fahrlässig.
- d) Vorsatz.
- e) Bewusste Fahrlässigkeit.
- f) Eventualvorsatz.

5. Kreuzen Sie bitte die FALSCHEN Bezeichnungen an.

- a) **Art. 116 StGB**
 - a) Gefährdungsdelikt falsch; Rest richtig.

- b) **Art. 129**
 b) Verletzungsdelikt falsch; Rest richtig
- c) **Art. 113**
 c) Antragsdelikt falsch; Rest richtig.
- 6. Bitte kreuzen Sie an, ob es sich um einen Sachverhaltsirrtum, einen untauglichen Versuch oder ein Wahndelikt handelt.**
- a) Sachverhaltsirrtum.
 b) Wahndelikt.
 c) Untauglicher Versuch.
 d) Wahndelikt.
 e) Untauglicher Versuch.
 f) Untauglicher Versuch.
- 7. Lesen Sie die folgenden Sätze genau durch. Wenn der Satz VOLLSTÄNDIG richtig ist, schreiben Sie nur "richtig" (ohne Begründung). Ist der Satz nicht vollständig richtig, schreiben Sie "falsch" und BEGRÜNDEN Sie Ihre Antwort. Jede falsche Antwort oder falsche Begründung führt zu einem Fehlerpunkt.**
- a) Falsch; bei der Generalprävention. Die Spezialprävention bedeutet Einwirkung auf den Täter, um eine Wiederholung von Straftaten zu verhindern (Riklin §5 N14 und 22).
- b) falsch. Dieses Verhalten ist sozialadäquat und daher gerechtfertigt. Riklin § 13 N 45..
- c) Falsch; Die Nationalität von Täter und Opfer spielt keine Rolle. Massgebend ist an sich der Ort, wo das Delikt begangen worden ist (Riklin §8 N23).
- d) Falsch; Massgebend ist die Art der Tathandlung. Die Wirkung der strafbaren Handlung ist bei der Unterteilung zwischen Verletzungs- und Gefährdungsdelikt massgeblich (Riklin §9 N5 und 13).
- e) Richtig; Riklin §13 N73.
- f) Falsch; Zulässig sind auch Notwehrhandlungen gegen rechtswidrige Unterlassungen, z.B. das Nichtverlassen der Räumlichkeiten bei Hausfriedensbruch (Riklin §14 N29).
- g) Richtig; durch eine Handlung werden mehrere Tatbestände erfüllt (Riklin §22 N4).
- h) Falsch; dabei handelt es sich um die Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB). Die alic kommt zum Zug, wenn der Zustand der Unzurechnungsfähigkeit vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde, im Wissen oder Wissenmüssen, dass in diesem Zustand eine strafbare Handlung verübt werden wird.

- i) Falsch; hierbei handelt es sich um ein Wahndelikt. Ein Verbotsirrtum würde vorliegen, wenn sich der Täter über die Rechtswidrigkeit seines Tuns täuscht (Riklin §14 N 59 und 66).
- j) Richtig; Riklin §16 N32.
- k) Richtig; Riklin §17 N 45.
- l) Richtig; Riklin §19 N2.
- m) Falsch; Mittäter sind nach Gewohnheitsrecht wie Alleintäter zu behandeln und unterliegen der gleichen Strafdrohung wie der Alleintäter (Riklin, §18 N16).
- n) Falsch; der spezielle Tatbestand geht dem Grundtatbestand vor. Art. 116 StGB (Riklin §22 N20).
- o) Falsch; Philip unterstützt Boris nur (aber immerhin) durch seinen Rat-schlag. Damit macht er sich der Gehilfenschaft schuldig. Er hat keine Tatherrschaft. (Riklin §18 N33).
- p) Falsch; mittels der Wahrscheinlichkeitstheorie wird die Fahrlässigkeit vom Eventualvorsatz abgegrenzt. Erfolgsdelikte werden von Tätigkeitsdelikten mittels der Beziehung des Täters zum Handlungsobjekt unterschieden.
- q) Falsch; bestand bereits im Steuerrecht und im Verwaltungsstrafrecht (AT-Skript S. 30).
- r) Falsch; Folge der Gewerbsmässigkeit ist, dass Art. 68 StGB nicht angewandt wird (Riklin §22 N39).

8. Revidiertes Recht - E-StGB: Kreuzen Sie die richtigen Behauptungen an.

- a) Richtig; AT-Skript S. 24.
- b) Richtig; AT-Skript S. 12.
- c) Falsch; Art. 34 Abs. 2 E-StGB. Nicht richtig. Die Höhe des Tagessatzes liegt bei max. 3000, aber es können 360 Tagessätze verhängt werden.
- d) Richtig; Art. 26 E-StGB.
- e) Falsch; Art. 11 E-StGB; ist grundsätzlich strafbar.
- f) Falsch; nach E-StGB Art. 10 ist die einheitliche Freiheitsstrafe eingeführt. Demnach sind Verbrechen Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind und Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht sind.